

Errichtung einer Privatschule mit eigenem Organisationsstatut

1. Errichtungsanzeige des Schulerhalters

Die Anzeige muss spätestens im Jänner/Februar des vorhergehenden Schuljahres bei der zuständigen Schulbehörde mit ausgefertigtem Organisationsstatut einlangen.

Die Schulbehörde hat dann **2 Monate** (ab Einlangen der Errichtungsanzeige) Zeit die Errichtung zu untersagen.

- Prüfung der Voraussetzungen
 - des Schulerhalters
 - des/der Leiter(in)
 - der Lehrpersonen
 - der Schulräume bzw. Lehr- und Unterrichtsmittel

2. Genehmigung des Organisationsstatuts

Bis 15. April muss das Organisationsstatut zur Prüfung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) durch die Bildungsdirection weitergeleitet werden. Nur unter diesen Umständen kann durch das BMBWF eine sichere Genehmigung des Organisationsstatuts bis Schulbeginn erfolgen. Die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung erfolgt durch Bescheid des BMBWF.

3. Vergabe der Schulkennzahl

Die Vergabe der Schulkennzahl erfolgt durch das BMBWF nach Genehmigung des Organisationsstatuts.

4. Ansuchen Öffentlichkeitsrecht durch den Schulerhalter

Wenn die errichtete Privatschule das Öffentlichkeitsrecht zur Ausstellung von anerkannten Zeugnissen erhalten möchte, muss dieses Ansuchen durch den Schulerhalter erfolgen.

5. Gebühren

Alle Ansuchen sind gebührenpflichtig!

Eingabegebühr: 14,30 Euro

Beilagegebühr: 3,90 Euro je Bogen – max. 21,80 Euro (1 Bogen = 4 Seiten)